GEMEINDE **GRÜNINGEN**

Reglement zur Videoüberwachung

vom 16. Juni 2020

Reglement zur Videoüberwachung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und Art. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Grüningen folgendes Reglement zur Videoüberwachung.

Art. 1
Zweck der Überwachung

[1] Eine Videoüberwachung hat dem Schutz von Personen oder Sachen sowie der Gewährleistung eines geordneten Betriebes zu dienen.

[2] Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) oder passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Blickschutzfilters (Privacy-Filter) erfolgen.

Art. 2
Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 3
Verhältnismässigkeit

[1] Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

[2] Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine milderen, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.

[3] Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ist ausgeschlossen.

[4] Die Betriebszeiten einer Videoüberwachungsanlage ist auf das Notwendige zu beschränken.

Art. 4
Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen vor Ort der Öffentlichkeit erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.

Art. 5
Weitergabe von Videoaufzeichnungen

[1] Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden:

a. den strafverfolgenden Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;

b. den Organen, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

[2] Personendaten unbeteiligter Dritten sind zu anonymisieren.

Art. 6
Informationspflicht an Betroffene

Werden durch die Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist sie auf Gesuch hin über die Datenbearbeitung zu informieren.

Art. 7
Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 5 weitergegeben werden.

Art. 8
Datenschutz

[1] Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

[2] Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

[3] Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Art. 9
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Grüningen, 16. Juni 2020

Gemeinderat Grüningen

Carlo Wiedmer
Gemeindepräsident

Yvonne Cassol
Gemeindeschreiberin